

Entschädigungssatzung

Satzung des Amtes Kropp-Stapelholm über die Entschädigung seiner Ehrenbeamt*innen/en und Ausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit den §§ 4 und 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Kropp-Stapelholm vom **17.06.2021** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach § 2 Abs. 1 EntschVO für jede Sitzung, an der sie persönlich teilnehmen, ein **Sitzungsgeld** nach § 12 EntschVO. Dies gilt sowohl für Sitzungen des Amtsausschusses als auch für Sitzungen der Fachausschüsse, soweit bei letzteren als Mitglied teilgenommen wird (Abs. 4). Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der Sitzung. Ein verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung aus wichtigem Grund mindert den Anspruch auf die Entschädigung nicht.
- (2) Nimmt an einer Sitzung des Ausschusses die Stellvertretung aufgrund der Verhinderung des geladenen Mitglieds teil, so erhält nur die Stellvertretung das entsprechende Sitzungsgeld.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Amtes (z.B. Sitzung eines Ausschusses und Sitzung des Amtsausschusses) statt und nimmt ein Mitglied an beiden Sitzungen teil, wird nur **einmal** Sitzungsgeld gewährt (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 EntschVO).
- (4) Für Mitglieder des Amtsausschusses, die nicht Mitglied eines Fachausschusses sind, wird bei freiwilliger Teilnahme an der Sitzung dieses Ausschusses, dem sie selbst nicht angehören, keine Entschädigung gewährt, da nur Ausschussmitglieder einen Entschädigungsanspruch besitzen (vgl. § 9 Abs. 1 Ziffer 6 EntschVO).
- (5) Sitzungsgelder werden nach Durchführung der Sitzung nur an den jeweiligen Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist die Vorlage der von den Teilnehmern unterzeichneten Anwesenheitsliste bei der geschäftsführenden Gemeinde Kropp.

§ 2
Amtsvorsteher*in
stellvertretende Amtsvorsteher*in

- (1) Die/der Amtsvorsteher*in erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 7 der EntschVO.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 11 der EntschVO bei Verhinderung der/des Amtsvorsteher*in/s für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Amtsvorsteher*in/der vertreten wird, **1/33** der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Amtsvorsteher*in/s. Vor dem Hintergrund des Abstandsgebots (§ 9 Abs. 2 EntschVO) darf diese Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung der/des Amtsvorsteher*in/s Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3
Ausschussvorsitzende und
Stellvertretung

- (1) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Satzes nach § 12 Abs. 1 der EntschVO.

§ 4
Amtswehrführerin, Amtswehrführer und Stellvertretung

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der EntschVofF.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 EntschVofF
- (3) Daneben erhalten die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertretung ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 und Abs. 4 der EntschVofF.

§ 5
Beauftragte*r für Kultur
des Amtes Kropp-Stapelholm
und Stellvertretung

- (1) Die/der Beauftragte für Kultur wird vom Amtsausschuss bestellt und leitet die Amtsvolkshochschule im Amt Kropp-Stapelholm (AVHS) ehrenamtlich. Dafür erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 EntschVO in Höhe von 592,00 €.

- (2) Die/der stellvertretende Beauftragte für Kultur wird ebenfalls durch den Amtsausschuss bestellt und vertritt die/den Leiter*in der AVHS im Falle der Verhinderung ehrenamtlich. Dafür erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 EntschVO in Höhe von 83,00 €.

§ 6

Mitglieder des Beirates der AVHS

- (1) Die Mitglieder des Beirates der Amtsvolkshochschule (AVHS) erhalten für die Teilnahme an Beiratssitzungen der AVHS ein Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

§ 7

Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamt*innen/e und ehrenamtlich tätige Bürger*innen erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach § 15 Abs. 1 EntschVO erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs bei der geschäftsführenden Gemeinde Kropp vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 30.06.2021



Ralf Lange
- Amtsvorsteher -